



# Heizung ersetzen



**Immer mehr Menschen setzen bei der Wahl des Heizungssystems auf erneuerbare und einheimische Energie aus Holz, Sonne, Erde, Wasser oder Luft. Sie sparen damit langfristig Geld und machen sich unabhängig vom Öl- oder Gaspreis und den CO<sub>2</sub>-Abgaben – und Sie leisten gemeinsam einen unverzichtbaren Beitrag für den Klimaschutz. Denn: Heizungen verursachen ca. 40% der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Schweiz.**

Steht bei Ihnen ein Heizungsersatz an? Dann setzen Sie jetzt auf eine zukunftsfähige Technologie. Das Förderprogramm des Kantons unterstützt die Installation von Wärmepumpen oder den Anschluss an ein Wärmenetz. Andere Heizungen wie zum Beispiel Holzfeuerungen werden von Drittprogrammen finanziell unterstützt. Bestellen Sie eine EKZ Beratung für den Heizungsersatz auf [starte!](#) oder eine Impulsberatung unter [erneuerbarheizen.ch](#) und finden Sie die Technologie, die zu Ihrem Haus passt.

Wichtig: Wenn Sie einen Heizungsersatz ins Auge fassen, dann lohnt es sich häufig, vorgängig auch die Gebäudehülle zu modernisieren, da so die benötigte Heizleistung für die neue Heizung reduziert und somit Geld gespart werden kann. Für diesen Fall starten Sie am besten mit einem [GEAK Plus](#) oder einer Gebäudeanalyse nach [Pflichtenheft](#) des BFE.



# Luft-Wasser Wärmepumpe

Falls Sie einen Heizungsersatz ins Auge gefasst haben, ist eine vorgängige sorgfältige Planung sinnvoll. Dazu können Sie sich von einer Fachperson beraten lassen und dabei herausfinden, welche Heizung für Ihr Gebäude sinnvoll und möglich ist. Ihnen steht beispielsweise eine Beratung durch die EKZ für den Heizungsersatz auf [starte!](#) oder eine Impulsberatung unter [www.erneuerbarheizen.ch](http://www.erneuerbarheizen.ch) zur Verfügung.

## Fördermittel

≤ 15 kW<sub>th</sub> CHF 2'900.-  
 > 15 kW<sub>th</sub> CHF 2'900.- + 160.-/zusätzlichem kW<sub>th</sub>

## Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Wenn Sie eine dezentrale Elektroheizung oder dezentrale fossile Heizung ersetzen, können Sie von zusätzlichen Fördergeldern für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems profitieren. Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür ein zusätzliches Fördergesuch gemäss Angaben auf Seite 24 einreichen müssen.

## Bedingungen für eine Förderung

### Allgemein

- Die Anlage ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Nur die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) reicht nicht aus.
- Die Anlage ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- ≤15 kW<sub>th</sub>: Anlagezertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), >15 kW<sub>th</sub>: Leistungsgarantie von Energie Schweiz und in der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Liegt die Liegenschaft gemäss GIS-Browser Karte [Energieplanung \(kommunal\)](#) in einem Verbundgebiet in Betrieb oder in Planung, wird die Wärmepumpe nicht gefördert.

**Ausnahmen:** Bestätigung des Verbundbetreibers, dass die Liegenschaft nicht angeschlossen werden soll, oder die Wirtschaftlichkeit der Verbundlösung gemäss §11 Energiegesetz ist nicht gegeben ([EN-LCC-ZH](#)).

- Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für Massnahmen an der Gebäudehülle beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Stiftung Klik, Energie Zukunft Schweiz AG) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe) mit dem Bund.
- Kantonale Gebäude sind nicht förderberechtigt.

### Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W<sub>th</sub> installierter Nennleistung pro Quadratmeter bestehender Energiebezugsfläche (EBF) der neuen Heizungsanlage bemessen.

**Beispiel:** Wird für ein Gebäude mit 2000 m<sup>2</sup> EBF eine Heizungsanlage mit 120 kW<sub>th</sub> Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m<sup>2</sup> \* 50 W<sub>th</sub>/m<sup>2</sup> = 100 kW<sub>th</sub> limitiert, was dem Heizleistungsbedarf einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.

- Es werden max. 50% der Investitionen gefördert.
- Ab einer Fördersumme von CHF 100'000.– gelten die Minimalfördersätze gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone ([HFM 2015](#)). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500'000.–
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

## Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Installation der Luft-Wasser Wärmepumpe) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

### Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Foto der bestehenden Heizungsanlage und des Typenschilds mit Leistung und Baujahr
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche
- Für Anlagen  $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei A-7/W35): Bestätigung Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen  $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei A-7/W35): In der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel und eine vollständig unterschriebene Leistungsgarantie von [Energie Schweiz](#)
- Offerte für den Heizungsersatz

### Als Baubeginn gilt die Installation der Luft-Wasser Wärmepumpe.

### Einzureichenden Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Für Anlagen  $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei A-7/W35): [Anlagezertifikat](#) Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen  $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei A-7/W35): Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmepumpe
- Rechnungen für die Heizungsanlage
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



**1**  
Gesuch  
einreichen



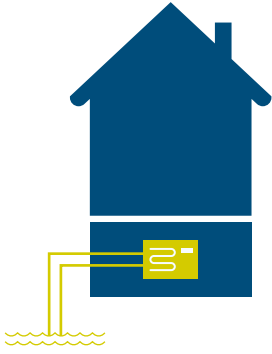
**2**  
Beginn der  
Sanierungs-  
arbeiten



**3**  
Abschluss  
einreichen



**4**  
Von  
Fördergeldern  
profitieren



# Sole-Wasser Wärmepumpe (Erdwärmepumpe)

Falls Sie einen Heizungsersatz ins Auge gefasst haben, ist eine vorgängige sorgfältige Planung sinnvoll.

Dazu können Sie sich von einer Fachperson beraten lassen und dabei herausfinden, welche Heizung für Ihr Gebäude sinnvoll und möglich ist. Ihnen steht beispielsweise eine Beratung durch die EKZ für den Heizungsersatz auf [startel](http://startel) oder eine Impulsberatung unter [www.erneuerbarheizen.ch](http://www.erneuerbarheizen.ch) zur Verfügung.

## Fördermittel

≤ 15 kW<sub>th</sub> CHF 6'800.–  
 > 15 kW<sub>th</sub> CHF 6'800.– + 420.–/zusätzlichem kW<sub>th</sub>

**Zusatzbeitrag vollständige Erdsondenregeneration oder Verzicht auf Frostschutzmittel:**  
 CHF 3'000.– + 100.–/zusätzlichem kW<sub>th</sub> (bis 70 kW<sub>th</sub>)

## Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Wenn Sie eine dezentrale Elektroheizung oder dezentrale fossile Heizung ersetzen, können Sie von zusätzlichen Fördergeldern für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems profitieren. Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür ein zusätzliches Fördergesuch gemäss Angaben auf Seite 24 einreichen müssen.

## Bedingungen für eine Förderung

### Allgemein

- Die Anlage ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Nur die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) reicht nicht aus.
- Die Anlage ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- ≤15 kW<sub>th</sub>: Anlagezertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), >15 kW<sub>th</sub>: Leistungsgarantie von Energie Schweiz und in der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Liegt die Liegenschaft gemäss GIS-Browser Karte [Energieplanung \(kommunal\)](#) in einem Verbundgebiet in Betrieb oder in Planung, wird die Wärmepumpe nicht gefördert.

**Ausnahmen:** Bestätigung des Verbundbetreibers, dass die Liegenschaft nicht angeschlossen werden soll, oder die Wirtschaftlichkeit der Verbundlösung gemäss §11 Energiegesetz ist nicht gegeben ([EN-LCC-ZH](#)).

- Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für Massnahmen an der Gebäudehülle beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Stiftung Klik, Energie Zukunft Schweiz AG) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe) mit dem Bund.
- Kantonale Gebäude sind nicht förderberechtigt.

### Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W<sub>th</sub> installierter Nennleistung pro Quadratmeter bestehender Energiebezugsfläche (EBF) der neuen Heizungsanlage bemessen.

**Beispiel:** Wird für ein Gebäude mit 2000 m<sup>2</sup> EBF eine Heizungsanlage mit 120 kW<sub>th</sub> Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m<sup>2</sup> \* 50 W<sub>th</sub>/m<sup>2</sup> = 100 kW<sub>th</sub> limitiert, was dem Heizleistungsbedarf einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.

- Es werden max. 50% der Investitionen gefördert.
- Ab einer Fördersumme von CHF 100'000.– gelten die Minimalfördersätze gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone ([HFM 2015](#)). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500'000.–
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

## Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Bohrung der Erdwärmesonde) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

### Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Foto der bestehenden Heizungsanlage und des Typenschilds mit Leistung und Baujahr
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche
- Für Anlagen  $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei B0/W35): Bestätigung Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen  $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei B0/W35): In der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel und eine vollständig unterschriebene Leistungsgarantie von [Energie Schweiz](#)
- Offerte für den Heizungsersatz
- [Gütesiegel](#) für Bohrfirma
- Für Erdsonden mit Regeneration: Formular «Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage»
- Für Erdsonden ohne Frostschutzmittel: Berechnung der Sondenlänge mit und ohne Frostschutzmittel gemäss SIA384/6 und Formular «Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage»

### Als Baubeginn gilt die Bohrung der Erdsonde.

### Einzureichenden Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Für Anlagen  $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei B0/W35): [Anlagezertifikat](#) Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen  $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei B0/W35): Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmepumpe
- Rechnungen für die Heizungsanlage und Bohrung
- Bohrprotokoll
- Für Erdsonden mit Regeneration: Nachweise für Regeneration (Bsp. Fotos und Rechnung der thermischen Solaranlage)
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



**1**  
Gesuch  
einreichen



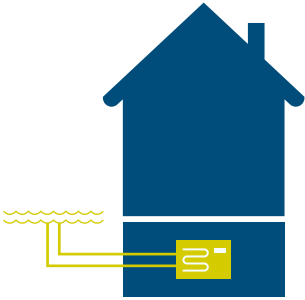
**2**  
Beginn der  
Sanierungs-  
arbeiten



**3**  
Abschluss  
einreichen



**4**  
Von  
Fördergeldern  
profitieren



# Wasser-Wasser Wärmepumpe

Falls Sie einen Heizungsersatz ins Auge gefasst haben, ist eine vorgängige sorgfältige Planung sinnvoll.

Dazu können Sie sich von einer Fachperson beraten lassen und dabei herausfinden, welche Heizung für Ihr Gebäude sinnvoll und möglich ist. Ihnen steht beispielsweise eine Beratung durch die EKZ für den Heizungsersatz auf [startel](http://startel) oder eine Impulsberatung unter [www.erneuerbarheizen.ch](http://www.erneuerbarheizen.ch) zur Verfügung.

## Fördermittel

≤ 15 kW<sub>th</sub> CHF 6'800.-  
 > 15 kW<sub>th</sub> CHF 6'800.- + 420.-/zusätzlichem kW<sub>th</sub>

## Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Wenn Sie eine dezentrale Elektroheizung oder dezentrale fossile Heizung ersetzen, können Sie von zusätzlichen Fördergeldern für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems profitieren. Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür ein zusätzliches Fördergesuch gemäss Angaben auf Seite 24 einreichen müssen.

## Bedingungen für eine Förderung

### Allgemein

- Die Anlage ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
  - Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Nur die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) reicht nicht aus.
  - Die Anlage ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes.
  - Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
  - ≤15 kW<sub>th</sub>: Anlagezertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), >15 kW<sub>th</sub>: Leistungsgarantie von Energie Schweiz und in der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel.
  - Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
  - Liegt die Liegenschaft gemäss GIS-Browser Karte [Energieplanung \(kommunal\)](#) in einem Verbundgebiet in Betrieb oder in Planung, wird die Wärmepumpe nicht gefördert.
- Ausnahmen:** Bestätigung des Verbundbetreibers, dass die Liegenschaft nicht angeschlossen werden soll, die Wirtschaftlichkeit der Verbundlösung gemäss §11 Energiegesetz ist nicht gegeben ([EN-LCC-ZH](#)) oder die Wärmepumpe wird für den Anschluss an das thermische Netz (Anergienetz) benötigt.
- Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für Massnahmen an der Gebäudehülle beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Stiftung Klik, Energie Zukunft Schweiz AG) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe) mit dem Bund.
  - Kantonale Gebäude sind nicht förderberechtigt.

### Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W<sub>th</sub> installierter Nennleistung pro Quadratmeter bestehender Energiebezugsfläche (EBF) der neuen Heizungsanlage bemessen.
- Beispiel:** Wird für ein Gebäude mit 2000 m<sup>2</sup> EBF eine Heizungsanlage mit 120 kW<sub>th</sub> Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m<sup>2</sup> \* 50 W<sub>th</sub>/m<sup>2</sup> = 100 kW<sub>th</sub> limitiert, was dem Heizleistungsbedarf einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.
- Es werden max. 50% der Investitionen gefördert.
  - Ab einer Fördersumme von CHF 100'000.– gelten die Minimalfördersätze gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone ([HFM 2015](#)). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500'000.–
  - Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
  - Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

## Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Erhalt der wasserrechtlichen Konzession) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

### Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Foto der bestehenden Heizungsanlage und des Typenschilds mit Leistung und Baujahr
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche
- Für Anlagen  $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei B10/W35): Bestätigung Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen  $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei B10/W35): In der Schweiz gültiges Wärmepumpen-Gütesiegel und eine vollständig unterschriebene Leistungsgarantie von [Energie Schweiz](#)
- Offerte für den Heizungsersatz
- Kopie der wasserrechtlichen Konzession

**Als Baubeginn gilt der Erhalt der wasserrechtlichen Konzession.** Probebohrungen dürfen bereits vor Gesucheinreichung durchgeführt werden.

### Einzureichenden Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Für Anlagen  $\leq 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei B10/W35): [Anlagezertifikat](#) Wärmepumpen-System Modul (WPSM)
- Für Anlagen  $> 15 \text{ kW}_{\text{th}}$  (Prüfbedingung bei B10/W35): Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmepumpe
- Rechnungen für die Heizungsanlage
- Inbetriebnahmebericht Wasserfassung
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



**1  
Gesuch  
einreichen**



**2  
Beginn der  
Sanierungs-  
arbeiten**



**3  
Abschluss  
einreichen**



**4  
Von  
Fördergeldern  
profitieren**



# Anschluss an ein Wärmenetz

Falls Sie einen Heizungsersatz ins Auge gefasst haben, ist eine vorgängige sorgfältige Planung sinnvoll.

## Fördermittel

≤ 15 kW<sub>th</sub> CHF 5'200.-  
 > 15 kW<sub>th</sub> CHF 5'200.- + 100.-/zusätzlichem kW<sub>th</sub>

## Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Wenn Sie eine dezentrale Elektroheizung oder dezentrale fossile Heizung ersetzen, können Sie von zusätzlichen Fördergeldern für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems profitieren. Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür ein zusätzliches Fördergesuch gemäss Angaben auf Seite 24 einreichen müssen.

## Bedingungen für eine Förderung

### Allgemein

- Der Wärmenetzanschluss ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) wird nicht gefördert.
- Der Wärmenetzanschluss ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- Die bezogene Wärme darf aus max. 30% fossiler Energien stammen.
- Sie können gleichzeitig auch Fördergelder für Massnahmen an der Gebäudehülle beantragen sowie Subventionen aus kommunalen Förderprogrammen beziehen. Nicht möglich ist die Kombination von Fördergeldern mit anderen Programmen (z.B. Stiftung Klik, Energie Zukunft Schweiz AG) sowie einer laufenden Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe) mit dem Bund.
- Kantonale Gebäude sind nicht förderberechtigt.

### Finanziell

- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W<sub>th</sub> installierter Nennleistung pro Quadratmeter bestehender Energiebezugsfläche (EBF) der neuen Heizungsanlage bemessen.  
**Beispiel:** Wird für ein Gebäude mit 2000 m<sup>2</sup> EBF eine Heizungsanlage mit 120 kW<sub>th</sub> Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m<sup>2</sup> \* 50 W<sub>th</sub>/m<sup>2</sup> = 100 kW<sub>th</sub> limitiert, was dem Heizleistungsbedarf einer durchschnittlich gedämmten Gebäudehülle entspricht.
- Es werden max. 50% der Investitionen gefördert.
- Ab einer Fördersumme von CHF 100'000.- gelten die Minimalfördersätze gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone (HFM 2015). Der maximale Förderbeitrag pro Gesuch beträgt CHF 500'000.-
- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.



## Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Bau der Übergabestation) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

### Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Foto der bestehenden Heizungsanlage und des Typenschilds mit Leistung und Baujahr
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche
- Auflistung der Investitionen für den Heizungsbedarf bzw. Offerte der Anlage inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr
- Anteil der gelieferten Wärme, der aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt (Angaben des Wärmenetzbetreibers).
- Anteil der gelieferten Wärme, der durch andere am Projekt direkt oder indirekt beteiligten Akteure beansprucht wird, um Ziele resp. Pflichten gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung zu erfüllen (Angaben des Wärmenetzbetreibers).

### Als Baubeginn gilt der Bau der Übergabestation.

### Einzureichenden Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Rechnungen für die Übergabestation inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr sowie Investitionszusammenstellung.
- Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmenetz-Übergabestation oder Vergleichbares
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



**1**  
Gesuch  
einreichen



**2**  
Beginn der  
Sanierungs-  
arbeiten



**3**  
Abschluss  
einreichen



**4**  
Von  
Fördergeldern  
profitieren



# Erstinstallation Wärmeverteilsystem

Wenn Sie eine dezentrale Elektroheizung oder dezentrale fossile Heizung durch eine erneuerbare Heizung (Wärmepumpe, Anschluss an ein Wärmenetz oder Holzheizung) ersetzen, können Sie von Fördergeldern für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems profitieren. Als Wärmeverteilsystem gelten neue Heizkörper (Radiatoren) oder eine Bodenheizung. Bitte beachten Sie, dass Sie hierfür nebst dem Fördergesuch für die Wärmepumpe resp. den Anschluss an das Wärmenetz ein zusätzliches Fördergesuch einreichen müssen.

## Fördermittel

≤ 250 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche  
> 250 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche

Pauschal CHF 15'000.-  
CHF 60.- pro m<sup>2</sup> EBF

## Bedingungen für eine Förderung

### Allgemein

- Die Anlage ersetzt eine dezentrale Öl-, Gas- oder Elektroheizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem.
- Die Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden (min. 50% der Wärme). Die Aufbereitung von Warmwasser (ohne Raumwärme) wird nicht gefördert.
- Die Anlage ersetzt die Heizung eines bestehenden Gebäudes.
- Alle dezentralen Heizungen des Gebäudes werden ersetzt. Ausnahme sind Handtuchradiatoren.
- Falls der Ausbau der elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig ist, wird diese dauerhaft elektrisch von der Stromversorgung getrennt.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme allein oder in Kombination mit Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt
- Die Erstinstallation eines Wärmeverteilsystems gilt als eine eigenständige Massnahme. Zusätzliche Fördergesuche für den Heizungsersatz und die Wärmedämmung können eingereicht werden.
- Kantonale Gebäude sind nicht förderberechtigt.

### Finanziell

- Pro eidgenössischem Gebäudeidentifikator (EGID) ist nur ein aktives Fördergesuch pro Fördermassnahme zulässig.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten.

## Ablauf

Damit Ihr Bauvorhaben gefördert werden darf, müssen Sie vor Baubeginn (Installation des neuen Wärmeverteilsystems) ein Gesuch auf der [Gesuchplattform](#) einreichen. Nach Erhalt der Eingangsbestätigung (automatisch generiertes Mail aus der Gesuchplattform) können Sie mit dem Bau beginnen. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage für eine Förderung erfolgt allerdings erst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

### Einzureichende Unterlagen vor Baubeginn:

- Fotos der bestehenden Heizungen
- Pläne mit Nachweis der bisherigen Energiebezugsfläche
- Offerte für das Wärmeverteilsystem

### Als Baubeginn gilt die Installation des neuen Wärmeverteilsystems.

### Einzureichenden Unterlagen nach Abschluss der Bautätigkeit:

- Rechnungen des Wärmeverteilsystems
- Nachweis für die neue Heizung (Fotos und Rechnung der neuen Heizung)
- Kontoangaben (Bitte achten Sie darauf, dass Sie für die Auszahlung die korrekten Kontodaten (IBAN inkl. Kontoinhaberschaft) angeben.)

Nach erfolgreicher Prüfung der Abschlussunterlagen erhalten Sie das Auszahlungsschreiben. Die Fördergelder werden nach 30 Tagen, ab Datum des Auszahlungsschreibens gerechnet, ausbezahlt.



**1**  
**Gesuch  
einreichen**



**2**  
**Beginn der  
Sanierungs-  
arbeiten**



**3**  
**Abschluss  
einreichen**



**4**  
**Von  
Fördergeldern  
profitieren**